

**Bestimmung des zuständigen Eingliederungshilfeträgers nach
§ 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW**

Gutachten vom 4. Februar 2025 – G 3/24



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

- 1. Die Landschaftsverbände sind für Personen i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB IX NRW, denen Leistungen über Tag und Nacht entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII oder zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX erbracht werden, nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 AG-SGB IX NRW insgesamt sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe.**
- 2. Die Zuständigkeitsbestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 AG-SGB IX NRW bezieht sich demgegenüber nur auf die dort beschriebenen Leistungen, nicht aber auf alle Personen, denen diese Leistungen erbracht werden. Für weitere Leistungen, die den betreffenden Personen zustehen, sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB IX NRW die Kreise und kreisfreien Städte sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe.**

-hos- Der Deutsche Verein hat auf Anfrage eines Mitglieds folgendes Gutachten erstellt:

1. Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX bestimmen die Länder die für die Durchführung des zweiten Teils des SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. In Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber eine dahingehende Regelung in § 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden AG-SGB IX NRW) getroffen.¹ Das Gutachten befasst sich mit unterschiedlichen Auffassungen zur Auslegung dieser Vorschrift.

2. Der Deutsche Verein erstellt satzungsgemäß Gutachten zu allgemeinen Grundsatzen des Sozialrechts und angrenzender Rechtsgebiete, ohne zur Bearbeitung von Einzelfällen Stellung zu nehmen.

3. Nach § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Landschaftsverbände Träger der Eingliederungshilfe. Etwas Abweichendes gilt lediglich für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Für diese Personengruppe werden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB IX NRW die Kreise und kreisfreien Städte zum zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB IX NRW statuiert von § 1 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB IX NRW wiederum eine Rückausnahme, die folgendermaßen lautet:

„Dies gilt nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen 1. über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch [...], 2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch [...], 3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder 4. im Rahmen der Frühförderung nach § 79 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.“

4. Zur Reichweite dieser Rückausnahme haben sich unterschiedliche Rechtsauffassungen herausgebildet. So stehen einige Kreise und kreisfreien Städten auf

Gutachter:
Hans Hosten

¹ In der Fassung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018, GV. NRW, S. 411.

dem Standpunkt, dass § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW je nach Personengruppe entweder eine ausschließliche Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte oder eine ausschließliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände vorsieht. Die Landschaftsverbände sollen dabei für alle Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB IX NRW zuständig sein, die eine der in § 1 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB IX NRW aufgeführten Leistungen erhalten, die Kreise und kreisfreien Städte für alle übrigen Personen, die unter die Ausnahmeregelung fallen. Demgegenüber wird von Seiten des Landschaftsverbands Rheinland vertreten, dass es im Rahmen von § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW im Hinblick auf einzelne Leistungsberechtigte auch zu einer Aufteilung der Zuständigkeit kommen kann. Sich selbst hält der Landschaftsverband aufgrund der Rückausnahme für zuständig für die Leistung der „über Tag und Nacht“-Betreuung in einer Einrichtung, für Leistungen in Pflegefamilien sowie für heilpädagogische Leistungen in Kitas, (interdisziplinären) Frühförderstellen und in der Kindertagespflege. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen hingegen für alle übrigen Leistungen zuständig sein.²

5. Betrachtet man lediglich den Wortlaut von § 1 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB IX NRW, könnte man zu dem Schluss gelangen, dass sich die Rückausnahme, wie von Seiten des Landschaftsverbands vertreten, nur auf einzelne Leistungen bezieht. Denn die Vorschrift nimmt erkennbar spezifische „Leistungen der Eingliederungshilfe“ in Bezug, die durch die aufgeführten Ziffern näher bestimmt werden. Die einzelnen Ziffern erfassen dabei auf den ersten Blick gerade keine Personengruppen, sondern Leistungen, die auf eine bestimmte Art, in einem bestimmten Leistungskontext oder in bestimmten Einrichtungen erbracht werden. Um dem Wortlaut nach klar erkennbar ganze Personengruppen und nicht einzelne Leistungen zu erfassen, hätte die Rückausnahme etwa folgendermaßen formuliert werden müssen: „Dies gilt nicht, wenn für diese Personen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht, zur Betreuung in einer Pflegefamilie (usw.) erbracht werden.“

6. Allerdings ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang, dass zumindest § 1 Abs. 2 Nr. 1 AG-SGB XII eine ganze Personengruppe erfassen sollte.³ Denn § 27c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII, auf den die Vorschrift verweist, bezieht sich allgemein auf diejenigen (überwiegend minderjährige) Personen, die stationäre Eingliederungshilfe als Komplexleistung einschließlich der Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten⁴ und die weder mit ihren Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern noch in einer betreuten Wohngemeinschaft leben.⁵ Dabei differenziert die Vorschrift hinsichtlich der Leistungen, die „über Tag und Nacht“ erbracht werden, nicht zwischen einzelnen Leistungstatbeständen.

7. Dies deckt sich mit der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW aus der hervorgeht, dass der Gesetzgeber eine Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte lediglich für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, begründen wollte. So heißt es im Allgemeinen Teil der Begründung ausdrücklich: „Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ers-

² Vgl. LVR-Fachinformation Soziales und Teilhabe, Nr. 7 aus Dezember 2021, im Internet abrufbar unter: https://publi.lvr.de/publi/PDF/927-22_0017-Faktenblatt-Zust%C3%A4ndigkeiten-EGH_barrierefrei.pdf (6. Januar 2025), S. 4.

³ So auch LSG Münster, Urteil vom 10. Oktober 2024 – L 9 SO 56/24 KL –, juris Rdnr. 36.

⁴ Ebda.

⁵ BT-Drucks. 18/9522, S. 333.

ten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen.“⁶ In diesem Zusammenhang sollte die Regelung des zweiten Satzes insbesondere klarstellen, „dass die in Absatz 2 geregelte Zuständigkeit nicht die Zuständigkeit für heutige stationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die bislang von der Landschaftsverbänden erbracht werden, umfasst.“⁷ Hierzu ist anzumerken, dass sich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände nach früherem Recht ebenfalls auf alle eingliederungshilfrechtlichen Leistungen bezog, die an Personen in stationären Einrichtungen erbracht wurden, vgl. § 2a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AG-SGB XII (i.d.F. des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016).

8. Unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung lässt sich im Übrigen gut vertreten, dass die Landschaftsverbände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AG-SGB IX NRW auch für alle Personen vollumfänglich zuständig sind, die Leistungen zu Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX erhalten. Denn auch insoweit handelt es sich um Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben. Die Rechtslage zur sachlichen Zuständigkeit war vor Inkrafttreten von § 1 Abs. 2 Nr. 2 AG-SGB IX NRW zwar in dieser Hinsicht nicht so eindeutig wie im Hinblick auf die stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe. Denn nach § 2a Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a AG-SGB XII (i.d.F. des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016) waren die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe ausdrücklich nur für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig sowie für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen waren. Allerdings ergab sich aus der Gesetzesbegründung zu dieser Bestimmung, dass auch mit dieser Formulierung eine vollumfängliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien begründet werden sollte.⁸

9. Mit Blick auf die Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 AG-SGB IX NRW stellt sich die Lage hingegen anders dar. Denn das gesetzgeberische Ziel, Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben, von der Zuständigkeitszuweisung zu den Kreisen und kreisfreien Städten auszunehmen, wird von diesen Ziffern nicht berührt. Die Regelung sollte insoweit vielmehr die Zuständigkeit der Landschaftsverbände (auch für in ihrer Herkunftsfamilie lebende Kinder und Jugendliche) erweitern und mit Blick auf Leistungen der Frühförderung einheitliche Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sicherstellen.⁹ Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es insoweit durchaus zu einer geteilten Zuständigkeit kommen kann.

⁶ Landtag Nordrhein-Westfalen, Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, Drucks. 17/1414, S. 46.

⁷ Ebda., S. 49.

⁸ Landtag Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, LT-Drucks. 16/9761, S. 83.

⁹ Landtag Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, LT-Drucks. 17/1414, S. 49.

10. Dies läuft zwar einem anderen Regelungsziel entgegen, das in der Gesetzesbegründung angesprochen wird. So heißt es dort „Im Sinne der personenzentrierten und landesweit einheitlichen Leistungsgewährung erhalten die Menschen mit Behinderungen durch die Zuständigkeitsregelungen in Absatz 1 und 2 je nach Lebensphase einen einheitlichen Träger für alle Aufgaben der Eingliederungshilfe.“¹⁰ Der Gesetzgeber wollte eine leistungsbezogene Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen verschiedenen Trägern also augenscheinlich vermeiden. Allerdings lässt sich mit Blick auf die Gesetzesbegründung nicht mit Sicherheit feststellen, dass der Gesetzgeber an dem besagten Ziel festgehalten hätte, wäre ihm die Widersprüchlichkeit seiner Aussagen bewusst gewesen. Es wird darüber hinaus – anders als hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 – an keiner Stelle in der Begründung erkennbar, dass der Gesetzgeber mit den Ziffern 3 und 4 ganze Personengruppen und nicht nur einzelne Leistungen erfassen wollte.

¹⁰ Ebda.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Hauptgutachter im Deutschen Verein:

Hans Hosten

Tel. 030 62980 211

E-Mail hosten@deutscher-verein.de

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend